

Wochenmarktsatzung der Stadt Hameln

Auf Grund der §§ 6 u. 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt -Nds. GVBl. - S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539), hat der Rat der Stadt Hameln am ~~13.10.98~~¹⁹⁹⁹ folgende Wochenmarktsatzung erlassen:

§ 1

Marktflächen

- (1) Die Stadt Hameln betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Wochenmarkt wird gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt.
- (2) Er findet auf folgenden Flächen in Hameln statt:

Auf dem Rathausplatz sowie auf Teilflächen der Umfahrt Rathaustiefgarage. Die Marktflächen sind im anliegenden Kartenauszug, der Bestandteil der Satzung ist, kenntlich gemacht.

- (3) Aus besonderem Anlaß kann der Wochenmarkt ganz oder teilweise auf anderen Flächen, insbesondere auf Teilflächen des Bürgergartens sowie auf dem Bürgersteig Sedanstraße entlang des Rathauses, durchgeführt werden. Darüber hinaus kann die Fläche im Bedarfsfall reduziert werden. Für Änderungen ist § 69 b GewO maßgebend.

§ 2

Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf dem Markt wird während der Marktzeiten einschl. der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erforderlich ist. An Markttagen darf auf dem Rathausplatz außer zu den Auf- und Abbauzeiten während der Marktzeit nicht mit Kraftfahrzeugen gefahren werden.
- (2) Der Fußgängerverkehr auf dem Wochenmarkt geht während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

§ 3

Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Mittwoch und Samstag statt. Er beginnt um 7.00 Uhr und dauert bis 13.00 Uhr.
- (2) Fällt ein Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, wird er an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (3) In dringenden Fällen kann die Stadt Hameln den Markt vorübergehend zeitlich verlegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Wochenmarkttermine ersatzlos gestrichen werden.

§ 4**Zulassung zum Markt**

- (1) Zur Nutzung des Marktes bedürfen die Marktbesicker einer Erlaubnis.
- (2) Für Dauerstände werden grundsätzlich Jahreserlaubnisse erteilt. Termine, an denen die Marktfläche oder Teile davon für andere Veranstaltungen benötigt werden, können aus der Jahreserlaubnis herausgenommen werden. Für diese Termine werden je nach zur Verfügung stehendem Platz Tageserlaubnisse ausgestellt. „Fliegende Händler“ erhalten ebenfalls Tageserlaubnisse. Sowohl Jahres- als auch Tageserlaubnis können mit Nebenbestimmungen versehen werden und sind nicht übertragbar. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (3) Die Rücknahme oder der Widerruf einer Erlaubnis richtet sich nach Maßgabe der §§ 1 Nds. VwVfG, 48 und 49 BVwVfG in der jeweils geltenden Fassung.
Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund, insbesondere dann widerrufen werden, wenn
 - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
 - b) der Marktbesicker die Auflagen nicht erfüllt,
 - c) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit gefährdet,
 - d) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
 - e) der Marktbesicker oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen,
 - f) der Marktbesicker die Marktgebühr nicht oder wiederholt unpünktlich zahlt,
 - g) der Marktbesicker die lebensmittelrechtlichen und hygienischen Bestimmungen nicht beachtet.
- (4) Nach Vollziehbarkeit von Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis hat der Marktbesicker seinen Platz zu räumen. Anderenfalls kann die Stadt Hameln den Platz nach Fristsetzung auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

§ 5**Zuweisung der Standplätze**

- (1) Die Stadt Hameln weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.

§ 6**Beziehen und Räumen des Marktes**

- (1) Die Wochenmarktstände sind so aufzubauen, dass zum offiziellen Beginn keine Bautätigkeiten mehr erfolgen. Sie sind bis spätestens 14.00 Uhr zu räumen.
- (2) Nach dem Aufbau ist der Markt grundsätzlich von Fahrzeugen zu räumen. Die Stadt Hameln kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen, kann die Stadt Hameln den Platz für diesen Markttag anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht. Die Räumung der Stände vor Marktende ist nicht zulässig. Ferner dürfen für den Abbau der Stände benötigte Fahrzeuge nicht vor Ende der offiziellen Marktzeiten auf die Marktfläche gefahren werden.
- (4) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind. Das Aufreißen der Pflasterung und das Einschlagen von Pfählen und Erdnägeln ist nicht gestattet.

§ 7 Verkauf

- (1) Alle Waren müssen verkaufsgegenwärtig sein. Bestellungen und Verkauf nach Muster, Katalog oder Prospekt sind unzulässig.
- (2) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden.
- (3) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden angebracht sein. Leergut darf nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.
- (4) Die Marktbesicker haben an jedem Geschäft ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung deutlich sichtbar anzubringen.
- (5) Alle Geschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

§ 8 Sauberkeit

- (1) Jeder Marktbesicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich. Nach Abbau der Marktstände ist die Fläche in gereinigtem Zustand zu verlassen.
- (2) Der Markt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

- (1) Die Anweisungen der Bediensteten der Stadt Hameln sind zu befolgen.
- (2) Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Ständen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbesicker sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbesicker während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.
- (3) Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Marktes abzustellen. Die Stadt Hameln kann Ausnahmen zulassen.

- (4) Hunde sind auf dem Wochenmarkt verboten.
- (5) Das Verteilen von Werbematerial kann zugelassen werden, wenn die Werbung im Zusammenhang mit dem Markt an sich oder den dort verkauften Produkten steht.
- (6) Andere Informations- oder Werbestände sind nicht zulässig.

§ 10 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 Abs. 2 seine Fahrzeuge ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem Aufbau auf der Marktfläche belässt.
 - b) entgegen § 6 Abs. 3 Stände vor Marktende räumt oder für den Abbau der Stände benötigte Fahrzeuge vor Ende der offiziellen Marktzeiten auf die Marktfläche fährt.
 - c) entgegen § 8 die Marktfläche verunreinigt.
 - d) entgegen § 9 Abs. 1 Anweisungen der städtischen Bediensteten nicht befolgt.
 - e) entgegen § 9 Abs. 4 Hunde auf dem Wochenmarkt mit sich führt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Deutsche Mark geahndet werden.

- (2) Personen, die die öffentliche Sicherheit stören, können vom Markt gewiesen werden.
- (3) Wer erheblich oder trotz Hinweis wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktordnung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

§ 11 Haftung und Sicherung

- (1) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbes chickern oder ihren Gehilfen eingebrachten Waren, Geräte u. dgl. übernommen.
- (2) Die Marktbes chicker haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt Hameln unter Verzicht auf Regreß von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden können.

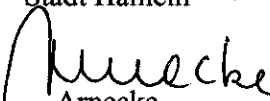
§ 12
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Stadt Hameln (Marktgebührensatzung mit Gebührentarif) zu entrichten.
- (2) Strom- und Wasseranschlüsse werden auf dem Rathausplatz von der Stadt bereitgestellt. Über die Strom- und Wasserabnahme und über das hierfür zu entrichtende Entgelt wird in jedem Einzelfall eine privatrechtliche Vereinbarung getroffen.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Hameln vom 09. Juni 1976 außer Kraft.

Hameln, den 13.10. 99

Stadt Hameln

Arnecke
Oberbürgermeister

